



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Ausländerrecht;

23. Juni 2022

Beschäftigung von regimekritischen Kultur- und Medienschaffenden aus der Russischen Föderation in Deutschland; Voraussetzungen für eine Beschäftigung im öffentlichen Interesse im Sinne von § 19c Abs. 3 AufenthG; BMI-Länderschreiben vom 20. Juni 2022 (M3AG-21000/33#14)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) informierte mit o. g. Länderschreiben darüber, dass sich seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 die Lage für regimekritische Kultur- und Medienschaffende in der Russischen Föderation dramatisch verschlechtert habe. Die russische Justiz führe gegen Regimekritiker Strafverfahren u. a. wegen der Verbreitung von sog. „Falschnachrichten über die russischen Streitkräfte“ durch, die bis zu 15 Jahren Straflager zur Folge haben können. Zahlreiche regimekritische Kultur- und Medienschaffende, Oppositionelle sowie Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen, die Menschenrechtsverletzungen nachgehen und darüber aufklären und informieren, haben die Russische Föderation deshalb inzwischen verlassen. Viele von ihnen versuchen, vom Ausland aus ihrem Beruf weiterhin nachzugehen, um sich so für die Demokratie, Meinungs- und Kunstfreiheit einzusetzen und den Menschen in der Russischen Föderation freie und unzensurierte Informationen - auch über den Krieg in der Ukraine - zugänglich zu machen.

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

BMI teilte weiter mit, dass die Bundesregierung angesichts dieser Lage beschlossen habe, regimekritische Kultur- und Medienschaffende aus der Russischen Föderation zu unterstützen, sowohl durch eine finanzielle Förderung ihrer Arbeit als auch durch die Nutzung aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten. Regimekritischen Kultur- und Medienschaffenden aus der Russischen Föderation soll es im Rahmen des geltenden Rechts ermöglicht werden, ihre Arbeit in Deutschland fortzusetzen, um die kulturelle Infrastruktur, für die sie als Multiplikatoren unverzichtbar sind, im Exil geschützt vor den Repressionen des russischen Herrschaftsapparates so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für Nichtregierungsorganisationen, die aus dem Exil heraus Infrastruktur und Kommunikationswege für Menschenrechtsarbeit bereitstellen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat bereits verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht. Mit Soforthilfe-Mitteln wird der sog. JX-Fonds von Reporter ohne Grenzen, der Schöpflin Stiftung und der Rudolf Augstein Stiftung unterstützt. Der Fonds soll als Schnittstelle die zahlreichen Hilfsangebote von Unternehmen, staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Initiativen bündeln und diese gezielt an geflüchtete Medienschaffende vermitteln. Zudem werden Stipendien- und Residenzprogramme gefördert und die Unterstützung für die Deutsche Welle erhöht. Weiterhin soll ein Webportal als zentraler Informationsknoten für schutzsuchende Verteidiger der Meinungsfreiheit aufgebaut werden.

Nach Einschätzung des BMI, der sich das Ministerium für Inneres und Sport anschließt, werden Kultur- und Medienschaffende, die über einen Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland verfügen, aufenthaltsrechtlich in vielen Fällen einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft (§ 18b AufenthG oder § 18a AufenthG) erhalten können. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, weil die ausländische Qualifikation nicht mit einer entsprechenden deutschen Qualifikation vergleichbar oder dieser nicht gleichwertig ist, kommt die Anwendung von § 19c Abs. 3 AufenthG in Betracht. Danach kann einem Ausländer im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an seiner Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die Erteilung setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt für ihn (und ggf. seine Familie) gesichert ist. Für regimekritische Kultur- und Medienschaffende aus der Russischen Föderation, die ihre Arbeit in Deutschland fortsetzen möchten, kann § 19c Abs. 3 AufenthG ausnahmsweise aufgrund der besonderen politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland weit ausgelegt werden.

Vom Vorliegen des öffentlichen Interesses im Sinne von § 19c Abs. 3 AufenthG an der Beschäftigung von regimekritischen Kultur- und Medienschaffenden aus der Russischen Föderation kann bis auf Weiteres ausgegangen werden, wenn

- ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt,
- der Zweck der Beschäftigung im Bundesgebiet die Berichterstattung über politische und kulturelle Themen überwiegend in russischer Sprache ist oder in der Aufrechterhaltung einer regimekritischen, kulturellen oder zivilgesellschaftlichen Infrastruktur im Exil besteht,
- die Berichterstattung im Kern das Ziel verfolgt, den Menschen in der Russischen Föderation ein freies, ausgewogenes, unparteiliches, objektives und der journalistischen Sorgfalt verpflichtetes journalistisches Angebot zu machen oder/und die Arbeit das Ziel verfolgt, sich für die Demokratie, Meinungs- und Kunstfreiheit in der Russischen Föderation einzusetzen, und
- die konkrete Beschäftigung durch finanzielle Mittel deutscher öffentlicher Stellen (etwa in Form von Stipendien) gefördert wird oder die Beschäftigung in einem von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geförderten oder von ihr anerkannten Projekt oder aber in einer von ihr anerkannten Institution erfolgt.

In Zweifelsfällen gibt das Referat „Taskforce Ukraine“ der BKM Auskunft; es ist wie folgt zu erreichen: [REDACTED]

Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Abs. 3 AufenthG zustimmen. Im Visumverfahren holen die Auslandsvertretungen die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde ein (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchst. b AufenthV). Die Ausländerbehörden beteiligen dann die Bundesagentur für Arbeit.

Liegt im Einzelfall weder ein Arbeitsvertrag noch ein konkretes Arbeitsplatzangebot vor, werden die Ausländerbehörden um Prüfung gebeten, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 21 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommt. Die selbständig ausgeübte künstlerische Tätigkeit und die selbständig ausgeübte Berufstätigkeit als Journalist sind freiberufliche Tätigkeiten (vgl. § 18 Abs. 1 Nummer 1 Satz 2 EStG). Soweit Anträge im Visumverfahren gestellt werden, beteiligen die Auslandsvertretungen die Ausländerbehörden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchst. a AufenthV).

Zudem besteht im Einzelfall die Möglichkeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Ausländerbehörden werden insbesondere um diesbezügliche Prüfung gebeten, wenn kein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder der Lebensunterhalt nicht vollständig durch die Beschäftigung oder eine freiberufliche Tätigkeit gesichert wird.

Neben den Beteiligungen der Ausländerbehörden durch die Auslandsvertretungen bei Visumanträgen ist nach Information des BMI auch mit Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder aus humanitären Gründen von russischen Staatsangehörigen zu rechnen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten. Nach Mitteilung des BMI sind einige regimekritische Kultur- und Medienschaffende, Oppositionelle sowie Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen aus der Russischen Föderation kurz vor oder nach Kriegsbeginn mit bereits vorhandenen Mehrjahres-Schengen-Visa oder mit kurzfristig erteilten Schengen-Visa eingereist, um sich schnell in Sicherheit zu bringen. Die Regimekritiker wären bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zum Zweck der Nachholung des Visumverfahrens mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erheblichen Gefahren ausgesetzt. Dies sollte bei der im Rahmen der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG erforderlichen Abwägung, ob die Nachholung des Visumverfahrens im Einzelfall wegen konkret drohender Gefahren unzumutbar ist, angemessen berücksichtigt werden. Nähere Auskünfte zur Gefährdungslage in konkreten Einzelfällen erteilt auf Nachfrage das Auswärtige Amt unter der E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

Das BMI bittet darum, die an regimekritische Kultur- und Medienschaffende aus der Russischen Föderation nach § 19c Abs. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse als Gesamtzahl monatsscharf statistisch zu erfassen. Das Landesverwaltungsamt wird daher gebeten, sich von den Ausländerbehörden monatlich entsprechend berichten zu lassen und dem Ministerium für Inneres und Sport quartalsweise die Monatsmeldungen (je Monat eine Übersicht, aus der die einzelnen Meldungen der Ausländerbehörden hervorgehen) zu übersenden. Termin ist jeweils 5 Tage nach Quartalsende, erstmals der 5. Juli 2022.

Ich bitte um Information der Ausländerbehörden.

Im Auftrag

[REDACTED]